## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Sicherheitsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechr	nungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025		Privata	nleger	Betr	iebliche Anle	eger	Privat- stiftungen
Ausza	hlung: 01.08.2025		mit	ohne	Natürliche (auch OC mit		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-
ISIN: /	AT0000A188Y5		Option	Option EUR	Option	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0112	0,0112	0,0112	0,0112 0,0000	0,0112 0,0000	0,0112
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	I		1	I	I			

KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführten oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten   18)   0,0000   0,00	5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Control Cont	5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Section   Sect	5.5			-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085
Part	5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Part	6.	Korrekturbeträge	14)						
Nemodard risk Anschaffungswaces	6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt.	•	-0,0105	-0,0105	-0,0105	-0,0105		-0,0105
1	6.2		18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
	7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
	7.1								
Minchine aus Kapisterwingen gern, \$27 Abs. 3 und 4 sower § 275 Abs. 3 ESIG 1988.   0,0000									
Inclination	7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998,							
8.1.1	8.								
cest	8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.3   Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subchords (ohne Berücksichtigung des matching credit)   3.1.4   Auf Inflanflicken-Steuer gemäß DBA oder BAO arrechenbare, im Ausland abgezogene Couleilonsteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 ESEG 1989   0.0000   0	8.1.1	, ,,		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
matching crest	8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Cuellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b   Abs. 3 ESES 1998   3.1.5   Zusätzliche, fistive Queilensteuer (matching credit)   3.)   0,0000	8.1.3			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1         Von den ausl. Finanzerventaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar         6) 7)         0,0045         0,0060	8.1.4	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.21   Seuerm auf Entrage aux Autlein (Dividendem)   0.0006   0.	8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2.3         Seuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)         0,0008         0,0008         0,0008         0,0008         0,0008         0,0008         0,0009         0,0000	8.2		6) 7)						
8.2.3. Steuern auf Ausschöttungen Subfonds         0,0000									
8.2.4. Stausm auf Einkûnfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EXG 1988         0,0000									
Bedingt rückerstatbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3							
Segünstigte Beteiligungserträge   9.1   Inlandsdividenden (vorverkeslet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)   0.0007   0.0000   0.0	8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.1       Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0000        0,0000       0,	8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0042	0,0042
9.2       Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KSIG, ohne Schachteldividenden)       8)       0,0000       0,00									
Schachteldividenden)   Schachteldividenden		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	8)						
10.         Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen         9) 10) 11)           10.1         Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Erträgsarten zu entnehmen)         0,0000	0.2		0)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.1   Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)   0,0000   0,	9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge		Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind	9) 10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	10.2		1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2       davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe       0,0000        0,0000	10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4       Ausschüttungen ausländischer Subfonds       0,0000	10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6       Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds       0,0000        0,0000									
10.9       Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)       0,0000									
10.12       Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)       0,0000       0,00									
10.13         Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge         0,0000 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>									
Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht  10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete									
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge  10.14 Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds  10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b 10) 11)  Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)  10.16 AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)  0,0000 0		Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des							
10.15       KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27       Abs. 3 und 4 sowie § 27b       10) 11)       0,0000	10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)  10.16 AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)  0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	10.15		10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17         KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen         0,0000         0,0000         0,0000         0,0000         0,0000         0,0000	10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KESt auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	(Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000	0,0000
10.0	Emilanto dao Napharromogon, die mont dem condendedendaz dinemegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	741096.7							
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	sind gesondert zu erklären							
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige Alf- Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im							
	Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten							
	Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen							
	ist.							
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		'	.				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0105	-0,0105	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG		0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.5	einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
40.0			0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.6	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 6 Lote betacksteringt werden kann (Neimzani 655)							
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Indien exkl. INDS		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Japan		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mexiko		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. US1		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
	Italien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Polen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
l								
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	Dänemark		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Indien exkl. INDS		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Korea exkl. KRMC		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mexiko		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000	0,0000
	Norwegen		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden							
17.5	USA exkl. US1		0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							

	Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Korea exkl. KRMC	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	USA exkl. US1	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030

- 1) Privatanleger können bei KESt-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurrechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEStpflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Sicherheitsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechr	nungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025		Privata	nleger	Betr	iebliche Anle	eger	Privat- stiftungen
Ausza	hlung: 01.08.2025		mit	ohne	Natürliche (auch OC mit		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-
ISIN: /	AT0000A28CR6		Option EUR	Option EUR	Option	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,0545	0,0545	0,0545	0,0545	0,0545	0,0545
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0118	0,0118	0,0118	0,0118 0,0000	0,0118 0,0000	0,0118
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3.</b> 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	nicht anrechenbar dargestellt wurden Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge		2 2222		0.0000	0.0000		
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	§ 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge  Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige  Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0656	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)	,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	I .			I	I			

KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten   18)   0,0000   0,00	5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Colorans	5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Second   S	5.5			0,0545	0,0545	0,0545	0,0545	0,0545	0,0545
	5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Part			44)						
Application of the establishment Codes   190	6.1		•	-0,0111	-0,0111	-0,0111	-0,0111		-0,0111
Fig.		, , ,							
Nemodard risk Anschaffungswaces									
1	6.2		18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
1	7	Aucländische Eträge ausgenommen DBA befreit							
	7.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Minchine aus Kapisterwingen gern, \$27 Abs. 3 und 4 sower § 275 Abs. 3 ESIG 1988.   0,0000	7.2								
Seum Austral demon Steurietzing unferliagen									
Inclination				.,,,,,,,	.,	.,	,,,,,,,,	,,,,,,,,,	
8.1.1	8.								
cest	8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
1.1.2   Steuern auf Enträge aus Anleihen (Zimaen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)   0.0000   0.00	8.1.1	, ,,		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
matching crestly	8.1.2			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4   Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Austand abgezogene Ober Steuer (miching aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 (0.000	8.1.3			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b   Abs. 3 ESES 1998   3.1.5   Zusätzliche, fistive Quellensteuer (matching credit)   3)   0,0000   0,0000   0,0000   0,0000   0,0000   0,0000   0,0000   3.2.1   Steuern auf Eiräge aus Arleine (Dividenden)   0,0000	0.1.4			0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.1         Von den ausl. Finanzerventaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar         6) 7)         0,0048         0,0068         0,0063         0,0063           8.2.1         Steuem auf Erräge aus Antein (Dividenden)         0,0000	0.1.4	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b		0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 Sucurn auf Entrage aux Astlein (Dividendem)         0,0048 0,0048 0,0048 0,0008 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,0009 0,00000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,	8.1.5		,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2.3         Seuern auf Erträge aus Anteihen (Zinsen)         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0009         0,0000			6) 7)	0.0048	0.0048	0.0048	0.0048	0.0063	0.0063
8.2.3. Steuern auf Ausschöttungen Subfonds         0,0000									
ESIG 1998   Weder anrechen-noch rückerstattbare Quellensteuern   0,000   0,0000									
8.3   Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuerm aus Drittstaaten mit Amtshilfe	8.2.4			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Segünstigte Beteiligungserträge   9.1   Inlandsdividenden (vorverkeslet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)   0.0007   0.0000   0.0	8.3			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.1       Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0007       0,0000        0,0000       0,	8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0044	0,0044
9.2       Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KSIG, ohne Schachteldividenden)       8)       0,0000       0,00	9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
Schachteldividenden)   Schachteldividenden	9.1			0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
10.   Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen   9) 10) 11)   10.1   2   2   2   2   2   2   2   2   2	9.2		8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.1   Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)   0,0000   0,	9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)			9) 10) 11)						
10.3	10.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1   davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe   0,0000	10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2       davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe       0,0000        0,0000	10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4       Ausschüttungen ausländischer Subfonds       0,0000									
10.6       Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds       0,0000        0,0000									
10.9       Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)       0,0000									
10.12       Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)       0,0000       0,00									
10.13         Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge         0,0000 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>									
Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht  10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete									
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge  10.14 Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds  10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b 10) 11)  Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)  10.16 AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)  0,0000 0	10.13.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15       KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27       Abs. 3 und 4 sowie § 27b       10) 11)       0,0000	10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)  10.16 AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)  0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	10.15		10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17 KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

2.1 K 2.2 K 2.3 K 2.3.1 d 2.3.2 d 2.3.2 d 2.4.1 d 2.4.2 d 2.4.2 d 2.5 K E	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird  KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge  KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge  KESt auf ausländische Dividenden	8) 9) 10) 12)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,000
2.1 K 2.2 K 2.3 K 2.3.1 d 2.3.2 d 2.3.2 d 2.4 W 2.4.1 d 2.4.2 d 2.5 K E	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden	9) 10) 12)	0,0000	0.0000	0.0000	0.0000		
2.2 K 2.3 K 2.3.1 d 2.3.2 d 2.4 M 2.4.1 d 2.4.2 d 2.4.2 K 2.5 K 2.8 K E	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,000
2.3 K 2.3.1 d 2.3.2 d 2.4 M 2.4.1 d 2.4.2 d 2.5 K 2.8 K E	KESt auf ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
2.3 K 2.3.1 d 2.3.2 d 2.4 M 2.4.1 d 2.4.2 d 2.5 K 2.8 K E	KESt auf ausländische Dividenden	1)						
2.3.1 dd 2.3.2 dd 2.4.1 dd 2.4.2 dd 2.5 K 2.8 K		8)						
2.3.2 d. 2.4 M 2.4.1 d. 2.4.2 d. 2.5 K 2.8 K		0)						
2.4 M 2.4.1 dd 2.4.2 dd 2.5 K 2.8 K	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe							
2.4.1 da 2.4.2 da 2.5 K 2.8 K	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		1 1					
2.4.2 d 2.5 K 2.8 K	Vinus anrechenbare ausländische Quellensteuer							
2.5 K 2.8 K E	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar							
2.8 K	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
E	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
2.9 A	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
2.10 K	KESt auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
2.11 G	Spekulationseinkünfte) Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
	anrechenbar dargestellt wurden KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,000,0	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
	, ,			,,,,,,,	7,333	,,,,,,,	,,,,,,	,,,,,,,
	Steuerpflichtige AIF Einkünfte		0.000	0.000	0.0000	0.0000	0.0000	
	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)							
3.6 E	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
5. A	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
6. K	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
E V Z A	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
6.3 A	st. Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
6.5 Ir	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um nländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		-0,0111 0,0007	-0,0111 0,0007	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	
6.6 K	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
7. A	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Großbritannien		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.000
	Mexiko		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
	Kanada Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
1.3	20 Punkt 6.1.3 amechendare auslandische Steuern aus auslandischer Sudionds							
7.4 Z	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Deutschland		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.000
	Spanien							
	Schweiz							
	Dänemark 		0) 12) 0,0000 0,					
	rland						0 0,0000 0,0000 1 0,0001 0,0001 1 0,0001 0,0001	
	ndien exkl. INDS							
lt	talien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,000
J.	Japan		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,000
k	Korea exkl. KRMC		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
	Mexiko							
	Norwegen							
	-							
	Schweden							
	JSA exkl. US1		0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,003
	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
	Schweiz							
	Slowakei Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000

17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Korea exkl. KRMC	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	USA exkl. US1	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032

- 1) Privatanleger können bei KESt-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzugurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEStpflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Sicherheitsoptimiertes Portfolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Δμετα				nleger		riebliche Anle	,gci	Privat- stiftungen
Ausza	hlung: 01.08.2025				Natürliche (auch O		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN:	AT0000A2SQL1		Option	Option	Option	Option		vermögen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,0458	-0,0458	-0,0458	-0,0458	-0,0458	-0,0458
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	0,0091
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0373	0,0373	0,0373	0,0373	0,0373	0,0373
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 ESIG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern		-0,0458	-0,0458	-0,0458	-0,0458	-0,0458	-0,0458
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Korrekturbeträge	14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	17)	-0,0085	-0,0085	-0,0085	-0,0085		-0,0085
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)		0.0007			2 22 42	0.0040
8.2.1 8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0037 0,0007	0,0037 0,0007	0,0037 0,0007	0,0037 0,0007	0,0049 0,0007	0,0049 0,0007
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0033	0,0033
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8)	0,0006 0,0000	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
0.2	Schachteldividenden)	٥,	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b> 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	9) 10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 10.15	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0) 40) 40)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KESt auf AIF Einkünfte, nicht geniedete Ausschattungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	(Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar dargestellt wurden							
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Anleger)							
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	sind gesondert zu erklären							
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der							
	Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im							
	Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten							
	Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen							
	ist.							
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0085	-0,0085	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0006	0,0006	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,							
16.6	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 0 Loto beruckstoringt worden kann (Normzann 055)							
4-7	AufachWasshum dan Basitian 0.4. 0.0. 0.0 is Land							
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Niederlande		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
17.2	Schweden Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.2	Indien exkl. INDS		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Japan		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kanada		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mexiko		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowenien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Venezuela		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds		',	,,,,,,,	.,	.,	.,	,,,,,,
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien			0.0000	0.0000	2 2227	0.000	2 2222
	Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	Dänemark Irland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS Italien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Japan		0,0000	0,0001	0,0000	0,0000	0,0001	0,0000
	Korea exkl. KRMC		0,0001	0,0001	0,000	0,0001	0,0001	0,0001
	Mexiko		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
I	I		0,0000	3,0000	3,0000	0,0000	0,0000	3,3000

	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	USA exkl. US1	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indien exkl. INDS	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Korea exkl. KRMC	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	USA exkl. US1	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024

- 1) Privatanleger können bei KESt-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEStpflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.